

# Examensrelevante Rechtsprechung – Oktober 24

Wiss. Mit. Fatih-Anil Uzun

---

## **Beteiligung an einer Schlägerei und der Strafbarkeitsausschluss nach § 231 Abs. 2 StGB**

BGH, Urt. v. 27.03.2023 – 2 StR 337/23, BeckRS 2024, 10944

---

Die Entscheidung des Zweiten Strafsenats enthält einige spannende Ausführungen zum Strafbarkeitsausschluss nach § 231 Abs. 2 StGB. § 231 StGB wurde in den letzten Jahren häufiger in Examensklausuren abgefragt, sodass es sich lohnt, sich mit diesem Tatbestand und der dazugehörigen Rechtsprechung näher zu befassen. Der BGH erläutert, dass der Strafbarkeitsausschluss nach § 231 Abs. 2 StGB eingreift, wenn zu Gunsten des Beteiligten ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund vorliegt. In diesem Zusammenhang stellt er außerdem klar, dass es nicht genügt, wenn einzelne Handlungen gerechtfertigt oder entschuldigt sind. Erforderlich sei, dass der Beteiligte zu keinem Zeitpunkt vorwerfbar am Gesamtgeschehen teilgenommen hat.

---

## **„Wash-Wash-Verfahren“**

OLG Hamm, Urt. v. 07.12.2023 – 4 ORs 111/23, BeckRS 2023

---

Das OLG Hamm hat sich zum „Wash-Wash-Verfahren“ geäußert, bei der gleich zwei examensrelevante Tatbestände im Mittelpunkt stehen. Beim „Wash-Wash-Trick“ geht es um die Vortäuschung der Fähigkeit, Geldscheine zu vermehren. Zum einen spielt die Abgrenzung zwischen Trickdiebstahl und Sachbetrug eine Rolle, zum anderen das unmittelbare Ansetzen zum Versuch. Bei der Abgrenzung sollte der Fokus darauf gerichtet sein, ob der Geschädigte seinen Gewahrsam an den Geldscheinen lediglich lockern soll, sodass sich der Täter durch einen Trick dann unbemerkt die Geldscheine an sich nehmen kann, oder durch Täuschung dazu bewegt werden soll, dem Täter den Gewahrsam an den Geldscheinen vollständig zu übertragen, weil das Geld bspw. an einen anderen Ort verbracht werden muss. Diese relevante Unterscheidung wirkt sich sodann auch auf das unmittelbare Ansetzen aus. Beim versuchten Trickdiebstahl muss sich eine Gewahrsamslockerung anbahnen. Bei einem versuchten Sachbetrug ist indessen auf die relevante Täuschungshandlung abzustellen, die den Getäuschten unmittelbar zur irrtumsbedingten Vermögensverfügung bestimmen soll.

---

## **Schüsse auf ein Fahrzeug – Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr?**

BGH, Beschl. v. 23.04.2024 – 4 StR 87/24

---

Auf der Autobahn schoss der Angeklagte aus dem vorausfahrenden Fahrzeug in Richtung des Verfolgerfahrzeugs, das Projektil traf dabei die Motorhaube, wurde auf die Windschutzscheibe abgelenkt und prallte dort ab. Der BGH geht der Überlegung nach, ob neben anderen erfüllten Tatbeständen auch ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315 b I StGB vorliegt. Die Annahme des Landgerichts, wonach eine Strafbarkeit aus § 315b I Nr. 1 StGB zu bejahen sei, lehnt der BGH zunächst ab. Hier fehle es an der Voraussetzung, dass durch die Beschädigung eines fremden Fahrzeugs auch die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wurde (die Beschädigung des Fahrzeugs müsse das Mittel der Gefährdung gebildet haben, dieser also zeitlich und ursächlich vorausgehen). Doch bejaht der BGH im Anschluss den Auffangtatbestand des § 315b I Nr. 3 StGB: Hier ist zu beachten, dass nicht jede Sachbeschädigung im Straßenverkehr den Tatbestand des § 315b StGB erfüllt, aber eine Straßenverkehrsgefährdung zu bejahen sein kann, „wenn die konkrete Gefahr jedenfalls auch auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückzuführen ist“.